



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma CABB GmbH, Gersthofen, Ludwig- Hermann- Str. 100, 86368 Gersthofen, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage) auf dem Betriebsgelände der Firma im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56-62; Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die CABB GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage) auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Gersthofen beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung eines Lagerschranks für AIBN (2,2'-Azobisobutyronitril),
- die Anbindung der DAC- Destillationsvorlage CSDA 581 an die Anlage zur Herstellung von Dichloressigsäure-/Trichloressigsäure-Methylester (DIS-/TCME-Anlage)
- die Abfüllung von destilliertem DAC in Fässer,
- die Aktualisierung des „Lageplan Abfüllstellen“ DAC- Anlage
- sowie redaktionelle Änderungen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid. Aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen ist geplant, den Radikalbildner AIBN (2,2'-Azobisobutyronitril) in größeren Mengen vorzuhalten; hierfür soll ein eigener Lagerschrank neu im Außengelände aufgestellt werden. Für die Herstellung eines qualitativ höherwertigen Produktes muss destilliertes Dichloracetylchlorid verwendet werden; dafür soll eine zusätzliche Leitung für das destillierte Dichloracetylchlorid installiert werden. Aufgrund von Kundenwünschen ist es erforderlich, dass künftig destilliertes Dichloracetylchlorid in Fässer abgefüllt werden kann. Die bestehende Anlage soll daher entsprechend erweitert werden.

Die neuen Aggregate und Leitungen werden in bestehenden Gebäuden und Produktionsflächen/ Lagerbereichen errichtet und betrieben; diese befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände im zentralen Bereich des Industrieparks Gersthofen, der im Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als Industriegebiet ausgewiesen ist. Es wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen ergeben; die Luft- und Abwasserbelastung nimmt nicht zu.

Die Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC) ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma CABB GmbH. Die geplanten Änderungen führen zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung. Es findet keine Verlagerung eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils in Richtung eines benachbarten Schutzobjektes statt; somit ergibt sich keine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, den 05.02.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter